

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines

Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen liegen allen Liefer- und Leistungsverträgen, die wir mit unseren Geschäftspartnern, im Folgenden Besteller genannt, schließen, zugrunde. Abweichende Bedingungen des Bestellers sind uns gegenüber nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich und schriftlich akzeptieren.

§ 2 Vertragsinhalt, Preise

- 2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend, sofern nicht eine bestimmte Geltungsdauer vereinbart ist.
- 2.2 Erst mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung werden Aufträge, Abreden, Zusicherungen sowie alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen unsererseits verbindlich. Weicht die Bestätigung vom Auftrag bzw. von der Vereinbarung ab, muss sie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche, beanstandet werden.
- 2.3 Der Besteller ist verpflichtet, alle Angaben zu machen, die zur Durchführung der uns in Auftrag gegebenen Leistungen geboten sind; die Angaben müssen richtig und vollständig sein.
- 2.4 Soweit in Angeboten, Katalogen und Preislisten nichts anderes vermerkt ist, handelt es sich um Preise ohne Umsatzsteuer ab Altensteig-Walddorf. Auf diese Preise kommt der jeweils am Tage der Lieferung gültige Umsatzsteuersatz in Anrechnung.
- 2.5 Für Montagen, Reparaturen und Werkstoffprüfungen außerhalb des Betriebes gelten zusätzlich unsere besonderen Bedingungen und feste Stundensätze, Kostensätze für Reisekosten, Auslösungen etc.. Diese Bedingungen und Kostensätze stehen jederzeit auf Anforderung zur Verfügung.
- 2.6 Skonti, Rabatte, sonstige Nachlässe oder Sondervorteile werden nur gewährt, wenn dies bei Abschluss des Auftrages ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 2.7 Kosten für Fracht, Zoll und anderweitige Verpackungs- und Lademittel trägt der Besteller ebenso wie eine von ihm gewünschte Transport-, Diebstahl- oder sonstige Versicherung.

§ 3 Lieferung

- 3.1 Liefertermine oder -fristen sind ausschließlich unverbindliche Angaben, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden. Die Lieferfristen beginnen, sofern nichts anderes vereinbart ist, frühestens mit dem Abschluss des Vertrages. Sie beginnen jedoch nicht vor Eingang der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, völliger Auftragsklarheit, der Abklärung aller technischen Fragen und der Einigung über die Auftragsart, der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers, insbesondere der Zahlungs-, Mitwirkungs- und sonstigen Nebenpflichten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung unsererseits mit Materialien und Rohstoffen etc.. Die Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk oder unser Lager verlässt oder die Ware an den Transporteur übergeben wird.
- 3.2 In Fällen höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer und unabwendbarer schädigender Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe und Unruhen, verlängern sich die Lieferfristen angemessen um die Dauer der Störung zzgl. angemessener Anlaufzeiten, soweit diese Störungen nachweislich auf die Lieferung der Ware von erheblichem Einfluss ist. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Zulieferern eingetreten sind. Wir teilen dem Besteller Beginn und Ende derartiger Hindernisse unverzüglich mit.
- 3.3 Schadensersatzansprüche des Bestellers aufgrund verspäteter Lieferungen sind ausgeschlossen, soweit sie 0,5 % des Kaufpreises der verspäteten Lieferung je vollendete Woche des Lieferverzuges, höchstens 5 % des Kaufpreises der verspäteten Lieferung übersteigen. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 3.4 Ist der Besteller 14 Tage, gemessen ab Anzeige der Versandbereitschaft, mit der Abnahme der Ware in Verzug, können wir eine weitere Frist zur Abnahme von 14 Tagen unter Androhung des Rücktritts vom Vertrag setzen und nach Fristablauf vom Vertrag zurücktreten und anderweitig über die Ware verfügen. Gleichzeitig können wir von dem Besteller Schadensersatz pauschal in Höhe von 5 % des Nettokaufpreises verlangen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Während der Zeit des Annahmeverzuges, berechnet ab Anzeige der Versandbereitschaft, werden die Kosten der Lagerung etc. gesondert berechnet. Dem Besteller wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, uns sei infolge des Annahmeverzuges überhaupt kein Schaden oder keine Wertminderung entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Verzögert sich die Lieferung/Abholung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so hat er auch die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache zu tragen.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden, unser Eigentum (Vorbehaltware). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

- 4.2 Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht in Verzug ist veräußern oder verarbeiten. Er ist zur Weiterveräußerung nur dann ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung nebst Nebenrechten in dem sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Umfang an uns übergeht. Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt. Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Grundstücke oder Baulichkeiten oder die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Besteller gleich.
- 4.3 Die Forderungen des Bestellers nebst allen Nebenrechten, die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehen, tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auch sind wir jederzeit berechtigt, dem Drittschuldner die Abtretung offenzulegen. Der Besteller verpflichtet sich, die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte und die hierzu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.
- 4.4 Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten in entsprechender Höhe frei. Dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.
- 4.5 Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes und/oder – erforderlichenfalls – nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller ist uns gegenüber zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen liegt unsererseits keine Rücktrittserklärung, es sei denn, dieser wird ausdrücklich erklärt.

§ 5 Zahlung

- 5.1 Rechnungen sind zahlbar sofort netto, sofern keine abweichende Regelung getroffen ist.
- 5.2 Der Besteller kommt ohne weitere Erklärung unsererseits 10 Tage nach dem Fälligkeitstag und Empfang der Leistung in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
- 5.3 Zahlungen an für uns handelnde Personen dürfen nur gegen Vorlage einer ausdrücklichen, schriftlichen Inkassovollmacht oder einer von uns quittierten Rechnung geleistet werden. Bestehen mehrere Forderungen gegen den Kunden, bestimmen wir die Verrechnung eingehender Zahlungen.
- 5.4 Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Besteller steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu; in einem solchen Fall ist der Besteller nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zumachen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der - mit Mängeln behafteten – Lieferung bzw. Arbeiten steht.
- 5.5 Wir sind berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Rückstand, fallen alle Stundungs- und Prolongationsabreden fort.

§ 6 Mängelrügen und Gewährleistung

- 6.1 Wir übernehmen keine Gewähr für Mängel, die durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße Lagerung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Nichtbeachtung der Verarbeitungs- und Verwendungshinweise entstehen. Wenn die Lieferung nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Bestellers erfolgt, übernimmt der Besteller das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.
- 6.2 Der Besteller hat offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der Ware schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel hat der Besteller unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 6.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei einer nur unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 6.4 Wir sind nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung mangelhafter Waren berechtigt. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden von uns getragen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass sich der Vertragsgegenstand an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet, sind von uns nicht zu tragen. Schlägt die Nacherfüllung fehl und tritt der Besteller vom Vertrag zurück, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu, es sei denn, die Schäden beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

- 6.5 Die Ansprüche und Rechte wegen eines Mangels der Ware kann der Besteller nur innerhalb einer Gewährleistungsfrist von 12 Monaten geltend machen. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB und des § 479 Abs. 1 BGB. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Kann eine Anlage aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht innerhalb der vereinbarten Frist montiert und/oder in Betrieb genommen werden, so gilt die Anlage 60 Tage nach der Anzeige der Versandbereitschaft als abgenommen.
- 6.6 Beim Verkauf gebrauchter Sachen sind Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Dies gilt nicht,
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen,
 - für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen,
 - bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder für den Fall, dass wir eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben.

§ 7 Haftungserklärung

- 7.1 Schadensersatzansprüche des Bestellers bestehen nur, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder von der Haftung des Produkthaftungsgesetzes umfasst werden oder wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 7.2 Wir stehen nicht dafür ein, dass unsere Produkte frei sind von Schutzrechten Dritter. Macht ein Dritter berechnigte Schutzrechtsansprüche gegen unsere Produkte geltend, werden wir nach unserer Wahl entweder für die betroffenen Bauelemente eine Lizenz erwirken oder sie durch schutzrechtsfreie Elemente ersetzen. Sollte dies aus rechtlichen oder technischen Gründen unmöglich oder aus vernünftigen wirtschaftlichen Gründen unzumutbar sein, nehmen wir die betroffenen Bauelemente, Geräte oder Geräteteile gegen Erstattung des Kaufpreises zurück. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Folgeschäden, bestehen insoweit nicht. Dies gilt nicht, soweit die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen haben.

§ 8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Erfüllungsort ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Sitz unserer Firma. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus den zwischen uns und dem Besteller, der Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, geschlossenen Verträgen ergeben, ist das für unseren Firmensitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 8.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 8.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine angemessene Regelung, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.